

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf vom 9. Oktober 1975 *)

Die Städte Sassenberg, Versmold und Warendorf vereinbaren zur Bildung eines Zweckverbandes –freier Verband– gemäß § 1 Abs. 1 §§ 4, 5 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 (GV. NW 1961 S. 190/SGV. NW 202) folgende Zweckverbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf“ und hat seinen Sitz in Versmold.

Er ist ein Zweckverband –freier Verband – gemäß §§ 1, 4 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), und zwar in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 1 GkG).

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- a) die Stadt Sassenberg,
- b) die Stadt Versmold,
- c) die Stadt Warendorf.

§ 3

Aufgabe

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Grundwasservorkommen im Raum Sassenberg-Versmold zu erschließen, das Grundwasser zu gewinnen, es zu Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und Güte aufzubereiten und es durch ein überörtliches verbandseigenes Leitungsnetz gemäß dem beigefügten Leitungsplan des Ingenieurbüros Dr. Wetzorke vom 31.7.1973 den Mitgliedern zur Bedarfsdeckung abzugeben.
- 2) Hierzu gehören:
 - a) Die Planung, die Errichtung, der Ausbau, die Erneuerung, die Unterhaltung und der Betrieb der erforderlichen Anlagen der Wassergewinnung, der Wasserförderung, der Wasserspeicherung und der Wasserverteilung des Wassers bis zu den Versorgungsanlagen der Mitglieder,
 - b) der Erwerb und die Sicherung von Rechten an den erforderlichen Grundstücken zur Nutzung und zum Schutz des Wassers für den Verbandszweck,
 - c) Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung der Mitglieder des Zweckverbandes durch Anschluss an andere Versorgungsanlagen oder durch Abschluss von Lieferungsverträgen.

*) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Mai 1978, in Kraft getreten am 19. Mai 1978

§ 4**Unternehmen, Plan**

- 1) Der Umfang des zur Durchführung der Zweckverbandsaufgabe erforderlichen Unternehmens ergibt sich aus dem Generalplan sowie aus den noch aufzustellenden Sonderentwürfen.
- 2) Die Pläne sind in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hinsichtlich einer ausreichenden Bedarfsdeckung zu überprüfen und zu berichtigen.

Die Überprüfung ist erstmalig im Jahre 1979 durchzuführen.

II. Abschnitt: Verfassung**§ 5****Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6**Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet so viele Vertreter, wie es Stimmen in der Verbandsversammlung hat.
- 2) In der Verbandsversammlung bestimmt sich das Stimmverhältnis wie folgt:

Stadt Sassenberg	2 Stimmen
Stadt Vermold	6 Stimmen
Stadt Warendorf	4 Stimmen.

- 3) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Mitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- 4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Mitgliedsstadt zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Mitgliedsstadt angehören. *)

§ 7**Aufgaben der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die dem Verband satzungsgemäß gegebenen Aufgaben.

*) gültig am 19. Mai 1978

- 2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere:
- a) den Verbandsvorsteher zu wählen,
 - b) den Wirtschaftsplan einschließlich der Nachträge sowie den Jahresabschluss und den Jahresbericht festzustellen,
 - c) die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen,
 - d) über die Wasserlieferungsbedingungen zu beschließen,
 - e) über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
 - f) die Betriebssatzung zu erlassen,
 - g) die Aufgaben des Werksausschusses wahrzunehmen (§ 18 Abs. 2 letzter Satz GkG),
 - h) den Werksleiter zu bestellen, über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals zu beschließen,
 - i) die Aufteilung des Dargebotes an Wasser auf die Mitglieder unter Beachtung des in § 15 festgelegten Beteiligungsverhältnisses festzustellen und über eine abgabefreie Wasserkapazität zu beschließen,
 - k) über den Abschluss von Verträgen zur Übertragung wesentlicher Wartungsaufgaben an Verbandsmitglieder oder Dritte zu beschließen,
 - l) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, anderen Verbandsanlagen oder des Vermögens zu beschließen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - m) über die Änderung oder Ergänzung der Satzung oder der Verbandsaufgabe zu beschließen,
 - n) über die Auflösung des Verbandes, den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zu beschließen.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist schriftlich vom Vorsitzenden unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen zu den Sitzungen einzuberufen.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch den Vorsitzenden abgekürzt werden. In diesem Falle müssen zwischen der Zustellung der Einladung und der Sitzung mindestens zwei freie Werktage liegen. Die Dringlichkeit der Sitzung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. *)

- 2) Der Vorsitzende hat die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verbandes oder mindestens zwei Mitglieder der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.

*) gültig ab 19. Mai 1978

- 3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest.
- 4) Der Vorsitzende lädt die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder, soweit sie nicht als Mitglieder der Verbandsversammlung angehören, zu den Sitzungen mit ein. Sie haben nur beratende Funktion.

§ 9

Beschließen in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vertreter anwesend und alle form- und fristgerecht geladen sind.

Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist hierauf hinzuweisen.

- 2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 3) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie auch den der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsstädte ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuschicken.

§ 10

Verbandsvorsteher

- 1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt. Er darf der Versammlung nicht angehören. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- 2) Die Wahl des Verbandsvorstehers findet jeweils für eine Wahlzeit von 6 Kalenderjahren statt, jedoch nicht über die Dienstzeit des Hauptverwaltungsbeamten hinaus. *)
- 3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

*) gültig ab 19. Mai 1978

§ 11

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- 1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Sowohl der Auslagenersatz als auch der Ersatz von Verdienstaussfall können durch Beschluss der Verbandsversammlung pauschaliert werden. Die Pauschalen bemessen sich nach der tatsächlichen durchschnittlichen Belastung des einzelnen Mitgliedes der Zweckverbandsversammlung durch Auslagen bzw. Verdienstaussfall.

- 2) Wenn es der Arbeitsanfall erfordert, kann der Verband Angestellte oder Arbeiter einstellen. Für die Dienstverhältnisse sind die für die kommunalen Dienstkräfte jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen anzuwenden. Bei Auflösung des Verbandes sind die Dienstverhältnisse mit den Bediensteten, soweit möglich, aufzulösen. Unkündbare Angestellte und Arbeiter sind von den Rechtsnachfolgern zu übernehmen, denen die Verbandseinrichtungen zufallen.
- 3) Soweit zur Erfüllung von Verbandsaufgaben Personal oder Einrichtungen eines Verbandsmitgliedes in Anspruch genommen werden, erstattet der Verband die dadurch entstandenen Kosten. Eine Pauschalabgeltung ist möglich.

§ 12

Werkleiter

- 1) Die Verbandsversammlung bestellt den Werkleiter. Einzelheiten bestimmt die Betriebssatzung.
- 2) Solange ein Werkleiter nicht bestellt ist, werden dessen Aufgaben durch den Verbandsvorsteher wahrgenommen.
- 3) Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- 1) Der Zweckverband ist so zu verwalten, dass durch die Erträge alle Aufwendungen gedeckt werden, ein Gewinn jedoch nicht erzielt wird.

Sofern sich in einem Jahr ein Überschuss (Gewinn) ergibt, wird er als Verbindlichkeit gegenüber den Mitgliedern 3 Jahre lang vorgetragen und mit Unterdeckungen (Verlust) der folgenden Jahre ausgeglichen.

Sofern nach Ablauf der 3 Jahre der Überschuss nicht vollständig ausgeglichen ist, wird der verbleibende Rest entsprechend den einzelnen Entgelten für Wasserbezug des Jahres, in dem der Überschuss (Gewinn) entstanden ist, zurück vergütet.

- 2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Eigenbetriebsverordnung (§§ 8 – 22 Eigenbetriebsverordnung vom 22.12.1953 – GV. NW. S. 181/SGV. NW. 641 -) in der jeweils geltenden Fassung oder der an ihre Stelle tretenden gesetzlichen oder gesetzesgleichen Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit sie Abs. 1 nicht widersprechen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- 1) Der Vorstandsvorsteher stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung ihn vor Beginn des Rechnungsjahres feststellen kann.
- 2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Umlagen und Bezugsrechte

- 1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, und zwar nach der Regelung der folgenden Absätze 2) und 3).
- 2) Die Herstellungskosten für die Verbandsanlagen sowie die feststehenden Betriebskosten (z. B. Abschreibungen, Zinsaufwand, Steuern, Versicherungsbeiträge) werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, auf die Verbandsmitglieder im folgenden Verhältnis umgelegt:

Stadt Sassenberg	450.000 cbm	=	15 %
Stadt Versmold	1.500.000 cbm	=	50 %
Stadt Warendorf	<u>1.050.000 cbm</u>	=	<u>35 %</u>
	3.000.000 cbm	=	100 %

Maßgeblich ist die für jedes Rechnungsjahr als Trink- und Brauchwasser zur Verfügung stehende Wassermenge.

- 3) Die veränderlichen Betriebskosten (z. B. Kosten für Unterhaltung, Strom, Personal und Betriebsmittel) werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, anteilig entsprechend der abgenommenen Wassermenge auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Abschnitt: Änderung der Satzung, Bekanntmachung des Verbandes, Auseinandersetzung

§ 16

Änderung der Satzung

- 1) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vertreter gemäß § 6 Abs. 2.
Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- 2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe, die Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung von hauptberuflichen Angestellten und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Verbandssatzungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17 *)

Bekanntmachung des Verbandes

- 1) Die im Verband vorkommenden öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Veröffentlichungsorganen der Regierungspräsidenten Detmold und Münster durchzuführen.
- 2) Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln aller Verbandsmitglieder öffentlich bekannt zu machen.

Auf die Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 10 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 2 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

Den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen (Haller Kreisblatt, Westfalen-Blatt, Westfälische Nachrichten, Münstersche Zeitung, Die Glocke) ist durch Übersendung je einer Einladung mit Tagesordnung von den Sitzungen Kenntnis zu geben.

§ 18

Auseinandersetzung

- 1) Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder und bei Auflösung des Verbandes findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten statt.
- 2) Die Verbandsversammlung kann das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes von der Ablösung des auf das Verbandsmitglied entfallenden Anteils der eingegangenen Verpflichtungen abhängig machen.
- 3) Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder bei der Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 1 GkG.

V. Abschnitt: Entstehung des Verbandes, Inkrafttreten der Verbandssatzung

§ 19

Entstehung des Zweckverbandes, Inkrafttreten der Satzung

- 1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verbandsatzung und der Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.
- 2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 2. Juni 1975 (GV. NW 1975 S. 441) genehmige ich die vorstehende Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf.

Rheda-Wiedenbrück, den 8. Okt. 1975

Der Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Sturzenhecker

*) gültig ab 19. Mai 1978

Veröffentlicht!

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bekannt gemacht.

Rheda-Wiedenbrück, den 9. Okt. 1975

Der Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Sturzenhecker

Die vorstehende Satzung ist am 13.10. bzw. 14.10.1975 öffentlich bekannt gemacht worden und damit am 15.10.1975 in Kraft getreten. Der Zweckverband ist ebenfalls mit dem 15.10.1975 entstanden.